



## **MARKTGEMEINDE 7561 HEILIGENKREUZ IM LAFNITZTAL**

Untere Hauptstraße 1, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal

Tel: 03325/4202, Fax: DW 20, UID-Nr. ATU16247906

BIC: RLBBAT2E034 IBAN: AT443303400001501113

e-mail: [post@heiligenkreuz-lafnitztal.bgld.gv.at](mailto:post@heiligenkreuz-lafnitztal.bgld.gv.at)

[www.heiligenkreuz-lafnitztal.at](http://www.heiligenkreuz-lafnitztal.at)

---

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal vom 17.12.2015 über die Ausschreibung eines **Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.**

Gemäß der §§ 2, 3, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl.Nr. 41/1984 idGF, wird verordnet:

### **§ 1**

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

### **§ 2**

1. Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

### **§ 3**

1. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 198.123,82 m<sup>2</sup>.
2. Der Beitragssatz wird mit EUR 8,494 pro m<sup>2</sup> Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
3. Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

### **§ 4**

Der Abgabenanspruch entsteht

1. beim Anschlussbeitrag mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

2. beim Ergänzungsbeitrag mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

## § 5

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2010 des Gemeinderates der Marktgemeinde Heiligenkreuz i.L. betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Eduard Zach

angeschlagen am: 17.12.2015  
abgenommen am: 04.01.2016

wird bestätigt  
Der Bürgermeister

